

Satzung

§ 1 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt und vermittelt die Entstehung und die Geschichte der Fahrzeugentwicklung. Der Verein widmet sich insbesondere der Pflege, der Erhaltung und der Bewahrung technischer Kulturgüter für kommende Generationen.
2. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch die Ausstellung und durch die Unterweisung in die Technik von Personenkraftwagen, Motorrädern und Lastkraftwagen, die den Oldtimer- Status haben. Für diese Zwecke organisiert der Verein Oldtimer- Treffen, gemeinsame Ausfahrten und Ausfahrten in der Tradition der Eckernförde Classics. Der Verein betreibt den Erfahrungsaustausch und vermittelt technisches Wissen zur Bedienung und Unterhaltung solcher Oldtimer.

§ 2 Tätigkeiten des Vereines

1. Der Verein wird ausschließlich und allein auf unmittelbar gemeinnützige Weise (im Sinne der §§ 51 ff AO) tätig werden, verfolgt also mit seinen Aktivitäten keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
2. Der Verein darf sämtliche zur Erreichung oder der Förderung der Erreichung seines Zweckes dienende Geschäfte und wirtschaftliche Aktivitäten durchführen, solange der daraus entstehende finanzielle Ertrag und /oder geldwerte Vorteil allein und ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet wird.
3. Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Eckernförde Classics e.V.
-Freunde klassischer Kraftfahrzeuge-

2. Sitz des Vereins ist Eckernförde.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jedem an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierten steht es frei, Vereinsmitglied zu werden.
2. Alleinige Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Anmeldeantrag mit dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet sowie ein einwandfreier Ruf und Leumund des Antragstellers.
3. Über die Aufnahme eines jeden Antragstellers in den Verein entscheidet grundsätzlich, bindend und abschließend der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet:
 - a. durch das Ableben des Mitgliedes
 - b. durch einen förmlichen Austritt der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - c. durch eine förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung bewirkt werden kann.
5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keine wie auch immer gearteten Ansprüche aus dem Vereinsvermögen und auch keine wie auch immer gearteten Rechte am Vereinsvermögen.
6. Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch den Erhalt unverhältnismäßig hoher Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftwart und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern gebildet werden kann.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten; sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - b. den Jahresabschluss des Vereines;
 - c. die Entlastung des Vorstandes;
 - d. den Jahresplan für das folgende Kalenderjahr
 - e. die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f. die Ausschließung eines Mitgliedes;
 - g. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder durch den Vorstand. Die Einladung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten und ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes; sie muss mindestens vierzehn Tage vor dem Datum der Versammlung zur Post gegeben werden. Jedes Mitglied kann Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung bis spätestens sieben Tage vor dem Datum der Versammlung beantragen; die Mitgliederversammlung stimmt über die Annahme solcher Ergänzungs- und/ oder Änderungsanträge ab.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung, auch bei der Ausübung des Stimmrechts, nicht zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, in geheimer Abstimmung durch die Abgabe von Stimmzetteln. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
6. Über den Verlauf und das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen; kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die verbleibende Amtszeit vom verbleibenden Restvorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der Stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Kassenwart

- d. der Schriftwart
 - e. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins befugt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 4. Intern gilt, dass der Vorstand jedenfalls im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresplanes unbeschränkt geschäftsführungs- u. vertretungsbefugt ist.
 5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich; eigene, angemessene Aufwendungen, welche dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern in Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit entstehen, werden dem Vorstand/Vorstandsmitglied vom Verein und aus dem Vereinsvermögen gegen Vorlage entsprechender Nachweise oder Glaubhaftmachung des jeweiligen Aufwandes, erstattet.
 6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.
 7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 8. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden an die Vorstandsmitglieder, im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden ergeht die Einladung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann jederzeit unter Verzicht auf eine förmliche Einladung sowie unter Verzicht auf die auf eine Einladung anzuwendenden Form- und Fristvorschriften zusammentreten, wenn alle Vorstandsmitglieder im Sitzungsprotokoll diesem Verzicht zustimmen. Beschlussfassungen, auch im Umlaufverfahren, auch und mittels technischer Hilfsmittel, sind zulässig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an die Stadt Eckernförde oder aber an eine dem Vereinszweck ähnliche, steuerbegünstigte Einrichtung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Eckernförde, den 11.09.2008